

der Quellen möglich sein dürfte, soll ihm nicht vorgeworfen werden. Man wundert sich nur, daß im Literaturverzeichnis eines so speziell burgenkundlichen Buches die Namen Bodo Ebhardt, Otto Piper und Carl Schuchhardt fehlen. Und auf die bei mancher Burg gestellte Frage, warum sie ausgerechnet an dieser Stelle errichtet wurde, hätte dem Vf. sicher manchmal Albert v. Hofmanns Werk über das deutsche Land und die deutsche Geschichte antworten können.

H. M. S.

Peter R a s s o w, Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159. Durch den Text des Konstanzer Vertrages ergänzte Neuausgabe, München 1961, Oldenbourg, 120 S. — Die zuerst 1940 erschienene und damals im allgemeinen beifällig aufgenommene Untersuchung (vgl. DA. 4, 596 f., doch s. H. Grundmann, HZ. 164, 577 ff.) hat der Vf. kurz vor seinem Tode in einem unveränderten Neudruck vorgelegt und sie durch einen Abdruck des Konstanzer Vertrags ergänzt. Er hat bei seinem Text eine andere hsl. Grundlage gewählt als Weiland in Const. 1 Nr. 145 und der Abschrift in den Rotuli Cluniacenses (Cod. Par. lat. 8989) den Vorzug gegeben. Wesentliche Änderungen des Wortlauts haben sich dadurch allerdings nicht ergeben; S. 118 Z. 8 v. u. (Const. 1, 203 Z. 14) ist *prescriptorum* vor *legatorum* wohl nur versehentlich ausgefallen. Zu bedauern ist, daß die Ungleichmäßigkeiten in den Anmerkungen, auf die schon DA. 4 hingewiesen worden war, in der neuen Ausgabe nicht beseitigt wurden.

G. O.

A. B o s i s i o, Crema ai tempi di Federigo Barbarossa (1152—1190), Arch. stor. lombardo 87 (1961) 206—228, schildert kurz die schwierige Situation Cremas zwischen den mächtigeren Nachbarn Mailand und Cremona schon vor dem Beginn der staufischen Invasion, dann sehr ausführlich die wechselvollen Schicksale der Stadt während der Kriege Barbarossas, die zur Belagerung, Vernichtung und zum schließlichen Wiederaufbau der Stadt führten.

F. W.

Mathilde Uhlirz, Bemerkungen zu dem „Privilegium minus“ für Österreich (1156) und zu der Frage der „tres comitatus“, Südostforschungen 20 (1961) 23—32. — Wird das Priv. min. vor allem nach den Forschungen von Heilig (Schriften der MGH. 9, 1944) im allgemeinen für echt gehalten, so meldet die Vf. doch Bedenken gegen die Echtheit der Gewährung der *libertas affectandi* an. In der Frage der Dreigrafschaft wendet sie sich gegen eine Gleichsetzung der *tres comitatus* Ottos von Freising mit den drei Grafschaften der Raffenstettner Zollordnung; sie möchte überhaupt das *tres* ganz vom Zahlbegriff lösen und bringt es vielmehr mit dem Flußnamen Traisen in Verbindung.

K. R.

F. W. W e n t z l a f f - E g g e b e r t, Der Hoftag Jesu Christi 1188 in Mainz (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 32) Wiesbaden 1962, Franz Steiner Verlag, 40 S. — Der Vortrag im Rahmen der Mainzer 2000-Jahr-Feier schildert ohne neue Ergebnisse das in der ‚Eneid‘ Heinrichs von Veldeke und in der ‚Bible‘ des Guiot de Provins gerühmte Mainzer Pfingstfest von 1184 als „Vorstufe“ zur „Curia Jesu Christi“, auf der Friedrich I. zu Ostern 1188 seinen Entschluß zum Kreuzzug kundgab, und die Wirkung auf die deutsche Kreuzzugsdichtung der Folgezeit, die der Vf. in seinem Buch über Kreuzzugsdichtung des MA. (1960, s. DA. 17, 623) eingehender behandelt hat.

H. G.

Volkert P f a f f, Papst Coelestin III. Ein Studie, ZRG. Kan. Abt. 47 (1961) 109—128. — In dieser vorsichtig wertenden Studie würdigt der Vf., der seit langem eine Reihe wichtiger Untersuchungen der Zeit Coelestins gewidmet hat (s. das Verzeichnis auf S. 109 Anm. 1), die Persönlichkeit und die